

lise in the 12. and 13. centuries' (Engl. historical review 1929, 529—559; 1930, 1—34). Ein Urkundenanhang bietet bisher ungedruckte Stücke, meist Urkunden der Moliser Grafen. In n. 5 (1930, 28) vom Mai 1226 wird ein kaiserl. Justitiar Roger de Gallicio genannt.

73. Sein 1885—86 in zwei Bänden erschienenes Werk über die Regierung Wilhelms I. von Sizilien legt G. B. SIRAGUSA jetzt, zu einem starken Bande zusammengefaßt, in 2. Aufl. vor ('Il regno di Guglielmo I in Sicilia, illustrato con nuovi documenti'. Palermo 1929). In Einzelheiten wurden neuere Forschungsergebnisse berücksichtigt, und zahlreiche Quellen konnten jetzt in besseren Ausgaben benutzt werden, aber am Aufbau und an der Grundauffassung seines Buches hat S. nichts geändert. Die Beurteilung der Persönlichkeit des Königs, den CASPAR (Roger II. S. 428) den untüchtigsten der Söhne Rogers genannt hat, wie auch der Politik seiner Regierung, die in den Beziehungen zu den beiden Kaiserreichen, zum Papsttum und den oberitalienischen Seestädten mannigfaltige Probleme zu lösen hatte und der im Kampf Barbarossas mit Alexander III. eine wichtige Rolle zufiel, ist bei S. auf einen recht positiven Grundton gestimmt. Die Bedeutung des 1160 ermordeten kgl. Ministers, des Großadmirals Maio wird auch im Zusammenhang der recht verwickelten innerpolitischen Verhältnisse des Königreiches besonders, sogar schon in der Widmung des Buches, hervorgehoben. Der Anhang ist gegenüber der ersten Auflage erheblich erweitert. Nicht nur, daß ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis beigegeben ist; neben Exkursen zu Hugo Falcandus über die Herkunft Maios und einige rechtshistorische Spezialfragen gibt S. eine Reihe von Dokumenten, bei denen allen es sich jedoch nur um Wiederabdrucke handelt. Über den Neudruck des Beneventaner Konkordates von 1156, den S. schon 1926 an anderer Stelle veröffentlichte und dem jetzt auch ein Faksimile hinzugefügt ist, wurde bereits NA. 48, 518 n. 670 berichtet. Ferner werden nach den Fontes rer. Austr. II, 12, 172ff. die beiden Privilegien Wilhelms II. für die Venezianer vom September 1175 mitgeteilt, während den Verträgen Wilhelms I. mit Genua von 1156 und 1157 die Drucke des Liber iur. rei publ. Januens. (HPM. 7, 202 und 190) zugrunde liegen. Nach derselben Quelle (S. 212) druckt S. den Vertrag Barbarossas mit den Genuesen (1162 Juni 9), obwohl er hier ebenso die MG. Const. 1, 292 n. 211 hätte benutzen können, wie er es für den Pisaner